

Flurle-
bruch

Landschrei-
ben

1784



Handwritten text on the right edge of the page, partially obscured by the dark cover. The text is written in a cursive script and appears to be a list or index of entries, possibly including names and dates. Visible fragments include "11", "17", "18", "19", "20", "21", "22", "23", "24", "25", "26", "27", "28", "29", "30", "31", "32", "33", "34", "35", "36", "37", "38", "39", "40", "41", "42", "43", "44", "45", "46", "47", "48", "49", "50", "51", "52", "53", "54", "55", "56", "57", "58", "59", "60", "61", "62", "63", "64", "65", "66", "67", "68", "69", "70", "71", "72", "73", "74", "75", "76", "77", "78", "79", "80", "81", "82", "83", "84", "85", "86", "87", "88", "89", "90", "91", "92", "93", "94", "95", "96", "97", "98", "99", "100".



Op. omn. Pannep. d. Steynitz. Westf.
i. Dresden. Japz. 1800. N. 606. Num.
CCCCI. u. N. 683. Num. 2094.

Styl.

Neup Beiträge z. vgrüsch. Vorf. u. Frey.
J. 1, P. 358.

Setica de illicita infantia. multij.
J. 30.

Roding pand. cam. p. m. 339. §. 5. J. 99.
2d. p. 803.

Killy Annot. z. Stat. Soc. y. N. 90.

Sendschreiben

über die

Frage,

ob die,

205

in den Reichsgesetzen

verordnete Revision

auch alsdenn statt finde,

wenn

die streitige Summe groß genug
ist, um an die Reichsgerichte
appelliren zu können;

Ko 3063

von

D. August Ferdinand Hurlebusch.

Braunschweig,

bey Johann Christoph Meyer, 1784.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the upper middle section, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or initials in the middle section, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the middle section, appearing as a mirror image.

Large handwritten text block in the middle section, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the middle section, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or initials in the middle section, appearing as a mirror image.

Large handwritten text block in the middle section, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the middle section, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the middle section, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or initials in the middle section, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or initials in the middle section, appearing as a mirror image.

Large handwritten text block in the middle section, appearing as a mirror image.

Large handwritten text block in the middle section, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or initials in the middle section, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.

Partial view of handwritten text from the adjacent page on the right, including characters like 'ob', 'fi', 'ge', 'de', 'un', 'gr', 'm', 'm', 'ich', 'ge', 'U', 'ge', 'lig', 'St', 'mi', 'sel', 'ste', 'R'.





Sie verlangen von mir, daß ich Ihnen meine Meinung über die Frage eröffnen soll, ob die, in den Reichsgesetzen verordnete Revision auch alsdann statt habe, wenn die streitige Summe groß genug ist, um an die Reichsgerichte appelliren zu können; aber mögte es Ihnen doch gefallen haben, sich selbst, oder andere Ihrer Freunde hierüber zu Rathe zu ziehen, und sie würden gewiß in beyden Fällen eine weit gründlichere Antwort erhalten haben, als von mir zu erwarten ist. Doch, da Sie einmal meine wenigen Gedanken wissen wollen: so will ich Ihnen lieber etwas unvollkommenes und mangelhaftes liefern, als Unlaß zu Vorwürfen über Undienstfertigkeit oder Mangel an Freundschaft geben; und Ihnen eben durch diese Bereitwilligkeit zeigen, wie sehr ich es mir zur Pflicht mache, Ihren Wünschen selbst dann nach Möglichkeit mich zu nähern, wenn gleich die Erfüllung derselben, das geringe Maaß meiner Kräfte übersteigen sollte.

Sie wissen es ohne mein Anführen, daß die Revision von verschiedener Art ist, und als ein



Rechtsmittel, bald gegen die Erkenntnisse des Cammergerichts, bald gegen die Urtheile der Landesgerichte betrachtet werden kann. In jenem Falle vertritt sie die Stelle, der, bey dem Reichshofrath üblichen Supplication, (a) wovon sie jedoch in manchem Betracht sehr unterschieden ist; (b) in diesem aber ist sie wieder zwiefach, indem sie theils ein ordentliches Rechtsmittel, wie in Münster, Cleve und andern Orten, (c) theils ein außerordentliches, oder, wenn man lieber will, subsidiarisches (d) in denjenigen Streitigkeiten ist, in welchen wegen Mangel der Appellationssumme, an die Reichsgerichte nicht appelliert werden kann. Und dieß ist der Sinn, in welchem sie hier genommen wird. In diesem Verstande ist sie also ein Rechtsmittel, kraft dessen diejenigen, welche

(a) *I. P. O. art. 5. § 55.*

(b) *Mauritius ad art. 42 capitulationis Leopoldi, in seinen dissertationibus & opusculis (edit. 2da) p. 745. Cramers Nebenstunden. 1 Th. p. 151. des Hrn. geh. Just. Rath Pütter (nova epitome proc. imp. § 309.*

(c) *Cramers Nebenstunden 2 Th. p. 77. Puffendorf introd. in proc. civ. P. 4. c. 6. § 3.*

(d) *Denn Teytor in dis. XIII. ad R. I. N. § 8 behauptet, daß die Revision ein außerordentliches Rechtsmittel nicht zu nennen sey.*



che wegen Mangel der Appellationssumme an die Reichsgerichte nicht appelliren können, zu verlangen befugt sind, daß der Richter die ergangenen Acten, wenn sie zuvor ihre Gerechtfame noch weiter darin ausgeführt haben, zum auswärtigen Rechtspruch verschicke. (e) Ich sage, an die Reichsgerichte nicht appelliren können; denn auf diesen Fall eigentlich ist die Revision angeordnet; wiewol es keinen Zweifel leidet, daß sie auch bey den Untergerichten eines Landes, wenn gleich in den Landesgesetzen nichts besonders darüber verordnet seyn sollte, als-

U 3

denn

(e) Sie ist also der, im römischen Rechte, gegen die Erkenntniße des *praefecti praetorio*, als von welchen nicht appelliert werden konnte, eingeführten Supplication ähnlich. *conf. l. vn. § 1 D. de off. praef. praet. l. vn. C. de sentent. praef. praet.* welches Gesetz nachher in der N. 119. c. 5. einige Zusätze erhalten hat. *l. 19. 30. 35 C. de appell. & consult. l. 17 D. de minor. add. l. 5 C. de prec. imp. offerend.* Wie übrigens gegen die *l. vn. C. ne lic. in vna ead. caus. tert. pron.* die Appellation an die Reichsgerichte, durch drey conforme Urtheile nicht gehindert wird: *Mynsinger obs. cent. 1. obs. 15. Gail obs. L. 1 obs. 72 nr. 3. Cramer obs. iur. T. 1. obs. 13.* so findet auch die Revision statt, wenn gleich drey conforme Urtheile vorhanden sind. *Cramers Nebenstunden. III. Th. p. 432.*



denn statt haben müsse, wenn davon an die Obergerichte nicht appelliert werden kann.

Dies vorausgesetzt, wende ich mich nun so gleich zu den Quellen selbst, das ist zu den Gesetzen, durch welche sie eingeführt ist. Nur muß ich der Veranlassung dazu, erst mit wenigen erwähnen, weil dieß die Entscheidung der vorgelegten Frage, und die Erklärung der Gesetze erleichtern mögte. In den ersten Zeiten des Cammergerichts, stand es den Partheyen frey, von einer jeden, auch noch so geringfügigen Sache, an dasselbe zu appelliren, wenn nur der Richter, von welchem appelliert ward, dem C. G. nicht erst mittelbahr, sondern unmittelbahr unterworfen war. (f) Daß diese uneingeschränkte Freyheit zu viel Mißbräuchen Anlaß gegeben habe, ist leicht zu erachten. Um also diesen auf die Zukunft vorzubengen, und dem unaufhörlichen Appelliren wenigstens einiger maßen Schranken zu setzen, ward zu mehreren malen verordnet, daß von einer Summe, die sich nicht wenigstens auf 50 Gulden beliefe, nicht sollte appelliert werden können. (g) Allein man fand bald, daß durch diese, in der That sehr geringe Appellationssumme, der Endzweck bey weiten nicht erreicht werde, den man dadurch erreichen wollte. Und da, um mit

(f) C. G. O. v. 1495. Tit. 9.

(g) C. G. O. v. 1521. 24 Tit. § 1. v. 1523, 1 Tit. § 5. v. 1555. 2 Th. 28 Tit. § 4.



mit den Worten des Gesetzes zu reden, „des
unnöthigen Appellirens wegen, die rechtlichen
Sachen am C. G. sich häuften, auch vielmal
mehr Unkosten auf die Sachen, als sie werth
waren, getrieben wurden,, so fieng man an,
diese Summe erst auf 150, (h) und hernach,
„damit dieses Gericht nicht so vielfältigen, muths-
willigen und freventlichen Appellationen, und
Nullitäten nicht überhäuft und zuletzt gar ste-
cken bliebe,, auf 300 Gulden (i) zu erhöhen.
So vortheilhaft dieß nun auf der einen Seite
war, indem dadurch das C. G. zu Entschei-
dung wichtigerer Proceße mehr Zeit gewann;
so schädlich konnte es auf der andern Seite als-
denn werden, wenn unwissende Richter jeman-
den eine rechtmäßige, zwar unter 300 Gulden
betragende, aber doch für manche, zumal min-
der begüterte, nicht unbeträchtliche Forderung
aberkannt hatten. Hier war also Hülfe nöthig;
und es würde die größte Unbilligkeit gewesen
seyn, wenn man die Partheyen, denen man
den Weg der Apellation versperret hatte, nicht
auf andere Weise, eben sowol gegen Unge-
rechtigkeit zu sichern gesucht hätte, als man
die dagegen gesichert hatte, deren Forderung groß
genug war, um sie durch den Weg der Appel-
lation, vor den Reichsgerichten erstreiten zu
köns

U 4

(h) Reichs = Absch. v. 1570. § 66.

(i) Deputat. Absch. v. 1600 § 14. Conc. der C. G.
O. 2 Th. 31 Tit. § 4.



können. Man wählte hiezu hauptsächlich zwey Mittel. Durch das eine suchte man diesem Uebel vorzubeugen; durch das andre aber, ihm alsdenn, wenn jenes Mittel fruchtlos gewesen seyn sollte, wieder abzuhelpen. Jenen Endzweck zu erreichen, wurden die Reichsstände angewiesen, ihre Gerichte besser einzurichten; (k) und um die Partheyen, wenn ihnen dennoch zu nahe geschehen seyn sollte, nicht hülflos zu lassen, ward statt der bisher gewöhnlichen Appellation, die Revision in denjenigen Fällen eingeführt, in welchen, wegen Geringsfügigkeit der ihnen aberkannten Summe, die Appellation an das C. G. nicht offen stand. (l) Ich will Ihnen die hieher gehörige Stelle des Deputationsabschieds abschreiben, damit sie des Nachschlagens überhoben bleiben mögen.

“Es soll aber den Unterthanen unbenommen seyn, sondern frey stehen, da sie unter benannter Summe der 300 Reichsgulden, davon nicht appelliert werden mag, sich beschwert zu seyn befinden, solche ihre Beschwerden und grauamina per viam supplicationis an ihre ordentlichen Obrigkeiten und Herrschaften, in gebührender Zeit Rechtens anzubringen, welche auch

(k) Dep. Absch. v. 1600 § 15. Conc. der C. G. O.
2 Th. 31 Tit. § 9

(l) Dep. Absch. v. 1600 § 16. Conc. d. C. G. O.
2 Th. 31 Tit. § 10.

auch schuldig seyn sollen, dieselbe anzunehmen, und per modum reuisionis ex iisdem actis, (es hätten dann die Parthenen etwas neues fürzubringen, darüber sie gehört werden müßten,) endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit einer jeden Sache, und da es von einer oder der andern Parthey begehrt wird, und erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf eine Universität, oder aber an zwey oder drey Rechtsgelehrte ad reuidendum zu überschicken.,,

Aber auch durch diese Erhöhung der Appellationssumme, ward dem C. G. noch nicht so viel Zeit verschafft, als zur Entscheidung der übrigen Sachen nöthig war. Und da man auf dem Reichstage zu Regensburg sehr darauf bedacht war, die Appellationen noch mehr einzuschränken: (m) so ward unter andern Mittheilen, (n) deren ich um deswegennicht erwäh-

N 5

ne,

(m) Wie nöthig dieß auch gewesen sey, davon mögen die Klaglieder zeugen, welche die Altenburgschen Gesandten während der Westphälischen Friedenstractaten anstimmten, daß nämlich "die Gewölber voll Akten wären, die in 20 Jahren nicht geöffnet, und schon vor 26 Jahren über 50000 Sachen zurückgelegt worden, darin nicht einmal referirt worden." *Meier n Acta pacis Vestphal. T. 3. p. 316.*

(n) *N. U. v. 1654. § 108. 110. 111. 115. 117 = 121. 123.*



ne, weil sie nicht hieher gehören, die Appellations-
summe auf 400 Thaler erhöht; (o) jedoch,
wie es im Reichsabschiede ausdrücklich heißt: (p)
"Mit diesem Zusatz und bescheidenli-
cher Erinnerung, auf den Fall die Sum-
me nicht appellabel, und den effectum de-
volutivum an das C. S. nicht gehalten
könnte; daß alsdenn der Parthey ordentliche
Obrikeit, auf derselben gebührendes Ansu-
chen und Begehren, die vollkommene Acten,
vermöge des Reichs: Dep. Absch. de anno
1600 § 16 auf deren zuvor mit Zuziehung
und in Gegenwart beyderseits Partheyen oder
Gewalthaber, sürgehende Inrotulation (ohne
nebensitige Recommendation) durch gewisse
unpartheyische Rechtsgelehrte revidiren, oder
auf unpartheyische Universität, oder anderes
collegium iuridicum zu schicken, und dero
rechtliches Gutachten darüber zu erfordern schul-
dig seyn sollen.,,

Dies sind nun die beyden Gesetze, aus
welchen die aufgeworfene Frage beantwortet,
und, wie mich dünckt, verneinend entschieden
werden muß. Es ist eine zu bekannte Sache,
als daß sie einer Ausführung bedürfte, daß
man bey Erklärung eines jeden Gesetzes, auf
dessen Grund sehen, und je nachdem es daz-
selbe mit sich bringt, es declariren, extendi-
ren

(o) R. U. S. 112. S. jedoch Cramers Nebenstun-
den 117 Th. nr. 8.

(p) R. U. S. 113.



ren oder restringiren müße. Es ist ferner un-
leugbahr, daß der Grund dieser Geseße, kein
anderer gewesen ist, als daß der, welcher
wegen Mangel der Appellationssumme nicht
appelliren kann, nicht hülflos gelassen, gegen
ungerechte Entscheidungen gesichert, (q) und
ihm zu dem Ende, statt der Appellation, die
er vorhin hatte ergreifen können, ein anderes
Rechtsmittel angewiesen werden sollte; denn
dieß ergeben die Geseße selbst, zumal im Zus-
ammenhange mit den vorhergehenden Wor-
ten, deutlich, und ich würde es in Ansehung
des Reichsabschiedes, aus den Reichstagshand-
lungen mit mehrerem zeigen können, wenn Sie
es in Zweifel ziehen sollten. Aus diesen bey-
den Sätzen zusammen genommen, folgt nun,
wo ich nicht sehr irre, von selbst, daß, wenn
auch die Worte der Geseße, mehr als diesen
Fall zu umfassen scheinen sollten, sie dennoch
nach

(q) Ne vero partes litigantes, si grauatae fuerint,
summa autem non sit appellabilis, omni destituan-
tur auxilio, pars grauata a magistratu inferiori
reuisionem actorum petendo, sibi potest consulere
*Tafinger selecta iuris camer. obs. 13. Eiusdem
Institut. iurispr. cam. (edit 2 dae) §. 558. not. i. Auch
Cramer, der doch sonst die von mir bestrittene Mei-
nung vertheidigt, sagt in systemate proc. imp. §. 1295.
Loco appellationis, si lata sententia a iudice infe-
riori non est appellabilis, ne pars grauata auxilio iu-
ris destituatur, remedium reuisionis introductum est.*



nach der Regel, cessante legis ratione, cessat lex ipsa, schlechterdings würden restringiert werden müssen. Da aber auch so gar, selbst nach den Worten der Gesetze, die Revision nur in den Fällen, worin wegen Mangel der Appellationssumme nicht appelliert werden kann, statt haben soll; da der Dep. Absch. will, sie solle denen frey stehen, die „unter benannter Summe der 300 Gulden, davon nicht appelliert werden mag, sich beschwert zu seyn befinden, „ und da noch deutlicher im R. U. versehen ist, „ auf den Fall die Summe nicht appellabel und den effectum devolutivum an das C. G. nicht gehaben könnte, daß als dann der Parthey Obrigkeit die Acten revidiren soll: „ so sieth man leicht ein, daß diese Verordnung lediglich auf den Fall eingeschränkt sey, wenn die Appellation, wegen Mangel der Appellationssumme, nicht offen steht. Einer Restriction der Worte des Gesetzes bedarf es daher zwar nicht; aber offenbahr würde man ihnen Gewalt anthun, und den Grund der Gesetze verkennen, wenn man sie auch auf die Fälle ausdehnen wollte, wo die, zur Appellation an die Reichsgerichte erforderliche Summe vorhanden ist.

Ich habe mich bisher mit den Gesetzen selbst beschäftigt; nun will ich noch zu den, über diesen Punkt, meines Wissens, noch nicht benutzten Verhandlungen des Reichstags, auf welchem der jüngste R. U. verfaßt ist, übergehen,

gehen, indem eben diese, die Richtigkeit meiner Auslegung bestätigen, und ihr ein nicht geringes Gewicht geben. Es erhellet nämlich daraus, daß die, statt der Appellation den Partheyen verstattete Revision, gerade so, wie darüber im R. U. selbst disponiert ist, und fast mit eben den Worten, bereits im Decem- ber 1653. in Vorschlag gebracht sey. (r) Das- gegen ward aber im Februar 1654, erst von Paderborn (s) und hernach von Münster (t) fol- gendes erinnert:

„Man hat auch zu erinnern, daß in etli- chen Landschaften die Partheyen bisweilen gern bey ihren eigenen Obrigkeiten über die Senten- tien der Gerichte revisionem bitten sollen, wel- ches zur Minderung der Appellationsproceße in camera viel dienen könnte, dieweil aber als- bald denjenigen excipiendo begegnet wird, daß ihnen das remedium ordinarium appellatio- nis ad cameram competere, und darum ad extraordinarium remedium revisionis nicht zu zulassen, müssen sie nolentes volentes ad ca- meram appelliren. Wäre also dem Gutach- ten einzurücken, daß hinführo electio vtrius- que remedii den Partheyen frey stehen, auch die exceptio quod existente remedio ordina- rio

(r) Meiern regensb. ReichstagsHandlungen 2 Th. p. 442. nr. 4.

(s) Meiern am angef. Orte p. 502.

(t) Meiern p. 554.



rio non competat extraordinarium in diesem Fall niemand schädlich seyn soll.,,

Hieraus folgt nun, daß die im Deput. Abschiede verordnete Revision nur alsdenn verstattet sey, wenn wegen ermangelnder Appellationssumme nicht hat appelliert werden können. Denn ob sich gleich, wie gesagt wird, bisweilen eintzige, auch in Ansehung solcher Summen, worüber hat appelliert werden können, ihrer haben bedienen wollen: so ist dieß doch nicht verstattet, vielmehr vom Gegentheil excipiert worden, daß ihnen das ordentliche Rechtsmittel der Appellation zustehet, und darum das außerordentliche der Revision nicht zulässig sey; und sie haben also, wie die Worte lauten, nolentes volentes ad cameram appelliren müssen. Daher wird also erinnert, man solle dem Gutachten einrücken, daß hinführo die Wahl zwischen beyden Rechtsmitteln den Parthenen frey stehen soll. Ich finde nun zwar nicht, daß dieser Erinnerung ausdrücklich widersprochen sey, inzwischen ist doch jenes Gutachten, ohne diesem Vorschlage gemäß, geändert zu seyn, Idem R. U. wörtlich einverleibt worden. Und da eines Theils, jenes Gutachten, auf den Fall, wo summa appellabilis da ist, nicht mit gerichtet seyn kann, indem es sonst auf diese Erinnerung dahin, und daß man diese Meinung ebenfalls gehegt habe, erklärt seyn würde, welches aber nicht geschehen ist; auch andern Theils, dieser Erinnerung ungeachtet,

der



der Deput. Absch. lediglich bestätigt, nicht aber auf die Fälle, in welchen *summa appellabilis* vorhanden ist, extendiert, auch die davon gemachte Auslegung nicht gemißbilligt, und daß es damit eine andere Meinung gehabt, wenigstens dergleichen Auslegung in Zukunft nicht gestattet werden solle, nicht gesagt, endlich jenes Gutachten, ohne der, dagegen gemachten Erinnerung gemäß abgeändert zu seyn, dem R. A. fast wörtlich eingerückt ist: so folgt nothwendig, daß die, gegen dieß Gutachten gemachte Erinnerung stillschweigend gemißbilligt, dagegen aber die, vom Deput. Absch. gemachte Auslegung stillschweigend genehmigt sey; daß man also in den Fällen, wo *summa appellabilis* da ist, die Revision nicht habe eingeführt wissen wollen. Und so bleibt es denn auch hier bey der Regel, daß wo ein ordentliches Rechtsmittel ist, die Partheyen zum außerordentlichen oder subsidiarischen, nicht ihre Zuflucht nehmen dürfen; u) — eine Regel, deren Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, mehrere der angesehensten Rechtslehrer anerkannt haben. v)

Zwar

(u) *Nam si communi auxilio munitus sit, non debet ei tribui extraordinarium auxilium. L. 16. pr. D. de minor.*

(v) *Blum proc. cam. tit. 46. nr. 23. Bocken lectio Blumiana tit. 27. nr. 139. und tit. 46. nr. 15. add. Leyser ad Pund. sp. 655. w. 71. Mosers Reichsbofr.*



Zwar ist jenes in der Note (r) angeführte Gutachten, schon vorher im Frankfurter Reichsgutachten vom 20 Jun. 1644, und zwar dergestalt vorgetragen: w) „wobey gleichwol beyde Reichsräthe, bevorab in summa appellabilis zu erinnern nöthig erachtet, auf den Fall die summa nicht appellabilis, daß alsdenn, 2c. und es scheint also, daß man auf die Fälle, in welchen summa appellabilis vorhanden ist, als ledings, und sogar vorzüglich, Rücksicht genommen habe; zumahl da ich nicht finde, daß diesem Vortrage namentlich widersprochen sey. Allein hier muß nothwendig irgendwo ein Fehler stecken. Denn theils ergeben die bereits angeführten Stellen der Reichstagshandlungen wenigstens

hoft. Proceß 1 Th. 2 Cap. §. 84. Derselbe, von der Landeshoheit in Justizsachen 4 Cap. §. 24. p. 229.

Der Herr untersucht in seinen *vindiciis pro veritate & iustit. rei cam. tit. 27. nr. 139. p. 261.* die Frage: ob die Austräge diese Revision auch gestat- müßen? und entscheidet sie folgender gestalt: *summam, coram austraegis, aliis iudiciis vel appellabilem esse, vel secus. Si appellabilis, non impediendum — parti ordinarium appellationis remedium; transmissionem & revisionem, utpote extraordinarium, nunquam concedendam. Si non appellabilis: austrageas ad transmissionem actorum omnino alligandos.*

(w) Meiern p. 201.

nigstens so viel, daß die Revision nicht bevorab, das ist, vorzüglich, in summa appellabili statt haben soll; theils ist es auch ein offener Widerspruch, daß sie bevorab in summa appellabili, und doch zugleich nur auf den Fall die Summe nicht appellabel, als dann eintreten soll. Nun würde zwar dieser Widerspruch größtentheils wegfallen, wenn man hier einen Druckfehler annehmen, und statt appellabili, das Wort inappellabili lesen wollte. Allein einmal würde er doch noch nicht gänzlich gehoben seyn, denn wenn die Revision nur bevorab in summa inappellabili statt haben soll: so folgt, daß sie bey appellabeln Summen nicht ausgeschlossen seyn könne, und das soll sie doch nach den folgenden Worten, indem sie darin auf den Fall die Summe nicht appellabel eingeschränkt ist, und alsdann nur statt haben soll. Zweytens aber glaube ich nicht, daß man sich ermächtigen dürfe, willkürlich Druckfehler anzunehmen, zumahl solche, die den ganzen Sinn verändern. Hier wenigstens darf man es um so weniger, da diese Stelle schon lange vorher beyhm Londorp (x) und hernach beyhm **Ludolf**

(x) Londorp *acta publ. 6ter*, oder der *Continuation* 2ter Th. p. 946. Die einzige Veränderung, die sich hier befindet, ist, daß zwischen beyde Sätze das Wort „und,, eingeschaltet ist; und lautet also hier die Stelle: „bevorab in summa appellabili zu erin-
nern nöthig geachtet, und auf den Fall,, 2c.



Dolf (y) eben so abgedruckt war, und gar kein Schein von Wahrscheinlichkeit da ist, daß sich gerade bey dieser Stelle, in allen drey, zu ganz verschiedener Zeit unternommenen Abdrücken, ein und eben derselbe Druckfehler eingeschlichen haben sollte.

Vielleicht sind also die Worte „bevorab in summa appellabili,“ blos durch die Schuld des Copiristen, und aus einem, von demselben begangenen Versehen eingerückt; etwa so, wie nachher in Sachen Baden-Baden wider Schwarzach, in ein vom E. G. erkanntes Mandat, wider dessen Erkenntniß und Verordnung, in der Expedition in eine gewisse Stelle eingeflossen ist, welche hernach im E. G. Urtheile vom 20. Sept. 1726 selbst angezeigt ward. (z) Dem sey indessen, wie ihm wolle: so ist nicht dieser, sondern wie die anzustellende Vergleichung ergeben wird, der in der Note r oben angeführte Vorschlag von 1653 in den R. U. gerückt worden; und ich glaube aus den übrigen Stellen der Reichstagshandlungen hinreichend bewiesen zu haben, daß man, wenn summa appellabi-

(y) Ludolf *historia sustentat. iudicii camerae imp.*
im ersten Anhang p. 57.

(z) Mosers Abhandlung verschiedener besondern
Rechtsmaterien 1 Stück p. 171.

labilis vorhanden ist, die Revision nicht habe eingeführt wissen wollen.

Ehe ich schliesse, erlauben Sie mir, die Sache durch folgendes Beyspiel zu erläutern, welches ich aus der hiesigen Untergerichtsordnung entlehnt habe. Es heist daselbst: (a) „Falls ein oder ander Theil durch eine, im U. G. publicierte Urthel graviert zu seyn glaubt: so soll ihm, wenn keine summa appellabilis vorhanden, frey stehen, sich des beneficii supplicationis gegen die Urthel zu bedienen. Ist aber eine summa appellabilis vorhanden: so soll gar keine supplicatio zugelassen werden.,, Dieser letzte Zusatz setzt es nun zwar außer allen Zweifel, daß wenn summa appellabilis da ist, beym U. G. die Supplication nicht statt hat, sondern an den Magistrat appelliert werden muß. Aber sollte eben dieß nicht schon deutlich genug in den vorhergehenden Worten liegen, wenn gleich diese Clausel nicht angehängt wäre? (Ich wenigstens wüßte sonst keinen Grund, warum man die Supplication nur in diesem einzigen Falle, und nicht überhaupt, verstattet haben sollte.) Und dennoch wird es jedermann fühlen, daß durch jene Worte, die Supplication bey weitem nicht so präcise auf den einzigen Fall, wenn summa

B 2 ap-

(a) Verbesserte Untergerichtsordnung der Stadt Braunschweig 15 Cap. 5. 1.



appellabilis nicht existiert, eingeschränkt ist, als sich auf diesen Fall, die Revision, durch die Worte des Reichsabschieds eingeschränkt befindet. Und Verhandlungen, wodurch die Sache so ins Licht gesetzt werden kann, als die Streitfrage durch die Reichstags-handlungen, sind gar nicht vorhanden.

Aus dem, was ich nun bisher, zumal aus den Reichstags-handlungen vorgetragen habe, glaube ich, meine Meinung hinlänglich bewiesen, und gegen alle Einwürfe gesichert zu haben; und es scheint daher fast unnöthig zu seyn, diese einzeln durchzugehen. Da ich jedoch voraussehe, daß, wenn ich zu Widerlegung der gegenseitigen Argumente nichts vortrage, ich dadurch eine neue Auffoderung von Ihrer Seite veranlassen werde: so will ich, um Sie dieser Mühe zu überheben, der, hiegegen vorgebrachten Gründe, so viel mir davon bekannt geworden, kurz erwähnen. Der verstorbene große Cammergerichts-Rath, Cramer hat die gegenseitige Meinung, an zwey verschiedenen Stellen seiner vortrefflichen und überaus brauchbaren Nebenstunden vertheidigt, und ich will Ihnen seine Gründe, mit seinen eigenen Worten, nur mit der Veränderung vorlegen, daß ich seine häufigen lateinischen Ausdrücke in teutsche verwandele. Am ersten Orte (b) sagt er: die Revision sey auch alsdenn zu verstaten, wenn die Summe appellabel ist, der beschwerte Theil sich

sich aber der Appellation begeben, und zur Revision greifen wolle; wie denn der Dep. Absch. general laute, und sich auf denselben der Reichsabsch. bloß in gedachtem speciellen Falle berufe, hier auch einschläge, was Estor (c) von Verwandlung der Appellation in die Revision behaupte. An dem andern Orte (d) besteht er zwar, daß der Deputations- und Reichs-Absch. nur sage, daß, wenn summa appellabilis nicht vorhanden sey, die Revision verstatet werden müsse; daraus meint er aber, folge nicht, daß, wenn eine solche Summe vorhanden sey, dem gravirten Theile nicht frey stehe, entweder zu appelliren oder die Revision zu ergreifen; indem er ja der Appellation entsagen könne, welches stillschweigend geschähe, wenn er um die Revision nachsuche. Und überhaupt sey es genug, daß in den Reichsgesetzen nicht verbotthen sey; auch alsdenn, wenn eine appellabele Summe da ist, sich der Revision zu bedienen.

Allein ich antworte hierauf folgendes. Es ist nicht zu leugnen, daß man der Appellation entsagen könne, indem dieß so wol der Natur

B 3

der

(b) Cramer's Nebenstunden 8 Th. p. 121.

(c) Estor Anfangsgründe des gem. und Reichs-
Proc. § 982.

(d) Cramer's Nebenstunden 37 Th. p. 20.



der Sache, als den Reichsgesetzen (e) gemäß ist; wie man ihr denn auch sogar wider Willen des Appellaten, wiewol nur unter gewissen Einschränkungen (f) renunciiren kann. Es ist eben so wenig zu leugnen, daß man ihr auch stillschweigend entsagen könne, denn man kann ja sogar auf das Recht der ersten Instanz, nämlich der Austragal = Instanz, stillschweigend Verzicht thun. (g) Aber es ist, wenn ich nicht irre, *petitio principii*, daß man ihr entsagen, und dagegen die Revision ergreifen könne. Denn dieß setzt nothwendig voraus, daß man zwischen der Appellation und Revision die Wahl habe, und sich derselben auch in den Fällen, wo *summa appellabilis* vorhanden ist, statt der Appellation bedienen könne; das ist aber eben die Frage, die geleugnet wird, und erst erwiesen werden soll. Cramer beweiset also einen Satz durch einen andern, der erst eine Folge jenes bestrittenen Satzes alsdenn seyn würde, wenn er als wahr befunden wäre; der mithin richtig oder unrichtig ist, je nachdem der Satz, um welchen man streitet, und mit welchem er steht und

(e) C. G. O. v. 1555 2 Th. 28. Tit. § 2. Conc. der C. G. O. 2 Th. 31 Tit. § 1.

(f) Cramer *systema processus imperii* § 1055. conf. Ludolf *obs. forens.* T. 2. *obs.* 225.

(g) *Tafelinger Instit. jurispr.* Tom. I 463. 566.

und fällt, bewiesen oder nicht bewiesen werden kann, und der also zum Beweise der Streitfrage schlechterdings untauglich ist.

Ich muß hier auf einige Augenblicke Cramern verlassen, um hiemit dasjenige zu verbinden, was zu Unterstützung dieses Arguments der Herr geh. Just. Rath Böhmer (h) vorträgt. Ohne Zweifel wundern Sie sich, wie ich es wagen könne, gegen einen Böhmer zu streiten; und ich gestehe gern, daß, wenn irgend etwas im Stande gewesen seyn würde, mich von der Meynung, die ich vertheidige, abwendig zu machen, es das Ansehen dieses Mannes gewesen seyn würde, den ich als großen Gelehrten, und als meinen ehemaligen Lehrer aufrichtig verehere und hochschätze. Und in der That befinde ich mich hier fast in eben der Lage, in welcher sich Atticus beyh Cicero (i) befand. Denn wenn ich die Meynung, die ich jetzt bestreite, in Verbindung mit dem Namen denke, der sie in Schutz nahm: so zweifle ich, daß sie sich je werde vertheidigen lassen, und

B 4

bin

(h) G. L. Böhmer diff. de remedio revisionis, speciatim ex iure Hamburgensi c. 1. § 10. in seinen ecclesiis iur. civ. T. 2. p. 95. sq.

(i) Nescio quomodo, dum lego assentior, cum posui librum, & mecum ipse de immortalitate animorum coepi cogitare, assensio omnis illa elabitur. Cicero Tuscul. quaest. L. 1. C. XI.



bin fast überzeugt, daß ich Unrecht haben muß
 se. Wenn ich aber sein Buch niederlege, und
 bloß an die Sache, nicht an den Mann den-
 ke; dann verschwindet meine Ueberzeugung gänz-
 lich, und meine alten Zweifel fangen an, sich
 von neuen zu regen. Hier haben Sie also mei-
 ne wenigen Gedanken! Lesen und prüfen Sie
 beydes, und behalten denn das Beste. Böhm-
 mer sagt also: es sey den Rechten nicht ent-
 gegen, mit der Entsagung der Appellation, die
 Bedingung zu verbinden, daß dagegen die Re-
 vision zugestanden werde. Gegen den Satz
 selbst habe ich nichts einzuwenden, denn diese
 Bedingung ist keine solche, die in den Gesetzen
 verbothen wäre; aber gegen dessen Anwendung
 auf die Streitfrage hätte ich wol verschiedenes
 zu erinnern. Denn sagen Sie selbst, wie kann
 der, gegen welchen ich appelliren könnte, ge-
 zwungen werden, sich die Bedingung, unter
 welcher ich der Appellation entsagen will, ge-
 fallen zu lassen? Freylich, wenn es ihm darum
 zu thun ist, daß ich nicht appellire: so muß
 er die Bedingung eingehen, unter der ich ihm
 zu willfahren verspreche. Will er aber lieber,
 daß ich appelliren, als die Acten revidiren
 lassen soll, oder mit andern Worten, will er
 sich lieber die Ausübung des, mir zustehenden
 Rechts selbst, als der, demselben von mir subs-
 tituirten Bedingung gefallen lassen, wie kann
 ich ihn zwingen, diese anzunehmen? Wenig-
 stens

müß und dens gänzlich sich meiß Sie Böhrentz die Res Saz diese tehen dung enes kann ge unter ge rum müß ihm über, iven ll er den sub kann ntz tens

stens muß doch, ehe ich mich für berechtigt das zu halten kann, erst vorher ausgemacht seyn, daß ich zwischen Appellation und Revision einseitig die Wahl habe, und diese, wenn gleich summa appellabilis da ist, zu ergreifen befugt bin. Das kann aber, meines Erachtens, durch das Böhmersche Argument nie bewiesen werden. Entweder also irre ich sehr, oder es trifft Böhmern eben das, was ich vorher Cramern vorgeworfen habe, daß er nämlich die Streitfrage in Gedanken als ausgemacht annimmt, aus derselben eine Folge zieht, die doch nur alsdenn erst richtig ist, wenn der Saz selbst bewiesen worden, und diese Folge wieder zum Beweise der Streitfrage aufstellt. Der Herr geh. Just. Rath unterstützt zwar sein Argument damit, daß er sagt: der Renunciant verlange ja nichts, als was ihm in Ermangelung des Appellationsrechts, nach den Reichsgesetzen zustehet. An sich ist das nun zwar ganz richtig, wiewol es nicht bestimmt genug ist, und bestimmter so heißen muß: er verlangt nichts, als was er, wenn nicht summa appellabilis da ist, zu verlangen ein Recht hat. Allein was kann hieraus gefolgert werden? Nicht einmal das, daß eine solche Bedingung nicht gesetzwidrig und verboten ist; denn daraus, daß man in Ermangelung eines Rechts etwas verlangen kann, folgt noch nicht, daß man es auch alsdenn zu verlangen befugt sey, wenn

das



das Recht nicht ermangelt. Noch weniger aber das, was doch daraus folgen müßte, wenn das Argument einige Beweiskraft haben sollte, daß sich der Gegentheil eine solche Bedingung nothwendig gefallen lassen muß. (k)

Wenn derselbe ferner fortfährt: es sey einerley, ob ein Appellationsrecht um deswegen nicht existire, weil man der Appellation entsagt hat; oder um deswegen, weil nicht *summa appellabilis* vorhanden ist: so kann ich diesem Gedanken, in so fern davon auf die gegenwärtige Streitfrage Anwendung gemacht werden soll, unmöglich beypflichten. Wahr ist er, wenn von der Verbindlichkeit die sich der Renunciant auflegt, und deren Wirkung in Ansehung seiner selbst die Rede ist; aber falsch, wenn es um ein Recht gilt, das man sich wegen seiner

Res

(k) Es kann also der eine Theil, ohne Einwilligung des andern, der Appellation eben so wenig entsagen, um statt deren die Revision zu ergreifen, als ein Appellant, der von einem Interlocut appelliert hat, wider Willen des Appellaten, oder auch, wie Böhm er selbst mit Recht behauptet, der Appellant wider Willen des Appellanten, der eingeführten Appellation in der Absicht entsagen kann, daß dagegen die Hauptsache vor dem Oberrichter erdretet, nicht aber an den Unterrichter remittiert werde. S. dessen *diff. de appellationis interpositae renunciatione* § 24 in seinen *electis iur. ciuil. T. I. p. 442.*

Renunciation, welche doch an sich keine Rechte geben kann, anmaßen will. Wenn also das von die Rede wäre, ob die Verbindlichkeit, die Appellation nicht zu ergreifen, welche man sich durch Entfagung derselben, selbst auflegt, eben so stark sey, als die, welche in Ansehung geringer Summen, die Geseze den Partheyen auferlegt haben, und ob man also derselben eben so wenig entgegenhandeln, als die Geseze übertreten dürfe: so würde ich gegen jenes Argument, vorausgesetzt, daß alles beobachtet seyn müßte, was zu einer gültigen Entfagung erforderlich ist, nichts einzuwenden wissen. Da es aber darauf ankommt, ob das Recht in Ermangelung einer *summae appellabilis* die Acten revidiren zu lassen, das durch die Geseze denen verliehen ist, welchen sie selbst den Weg der Appellation versperret haben, und um deswegen verliehen ist, weil sie ihnen diesen Weg verschlossen haben, ob das, sage ich, auch denen zusiehe, welche sich der Appellation begeben haben, und derselben also nicht durch die Geseze, sondern durch ihre eigene Schuld verlustig geworden sind: so fürchte ich, daß sich dasselbe nicht werde vertheidigen lassen. Denn wenn die Revision auch nicht so deutlich auf den Fall eingeschränkt wäre, wo man wegen Geringsfügigkeit der, im Streit befangenen Summe nicht appelliren kann, sondern wenn sie in allgemeinen Ausdrücken

442.



auf die Fälle verordnet wäre, in welchen man kein Recht hat zu appelliren: so würde denn noch unter einem solchen Gesetze, der Fall, da man sich der Appellation begeben hat, nicht mit begriffen seyn können. Man würde es vielmehr lediglich darauf einschränken müssen, wenn jemanden andere Ding außer ihm, z. E. die Verfassung des Gerichts, die Qualität der Sache, u. s. w. an der Appellation hinderten, kurz, wenn er durch die Gesetze selbst, der Appellation beraubt wäre. Ich glaube daher, daß es selbst in diesem Falle in fraudem legis gehandelt seyn würde, wenn man der Appellation in der Absicht entsagte, um unter dem Vorwande, daß man nun nicht mehr Recht dazu hätte, die Revision ergreifen zu wollen. Wenigstens wüßte ich nichts, worauf der Ausdruck der Gesetze, *salvis verbis legis, sententiam eius circumuenit* (1) besser passen sollte. Da aber die Revision sogar, wie Böhmer (m) selbst nicht leugnen kann, auch der Reichsabsch. ergiebt, auf den Fall die Summe nicht appellabel, ausdrücklich eingeschränkt, und dem gravirten Theile, der aus diesem Grunde kein Recht zu appelliren hat

(1) *L. 29. D. de legib.*

(m) *Boehmer de revisione §. 9. remedium reuisorium extraordinarium datur est legibus imperii in casu speciali, quo ob summam non appellabilem, locus non est appellationi ad summa imp. tribunalia.*



hat, damit er nicht hüßlos gelassen werden möge, verstattet ist: so läßt sich um so weniger behaupten, daß es einerley sey, ob man überall kein Recht zu appelliren gehabt, oder es durch Renunciation verlohren habe. Die Revision ist zwar ein Surrogat der Appellation, aber nur in dem einzigen Falle, wenn nicht *summa appellabilis* da ist. Rechtswohlthaten aber, welche in speciellen Fällen verliehen sind, können denen nicht zu Gute kommen, die sich in solchem Falle nicht befinden; und was die Gesetze denen verstaten, welchen sie die ordentlichen Wege abgeschnitten haben, und die sonst im hüßlosen Stande seyn würden, das können sich die nicht anmaßen, welchen die gehörigen Wege offen gelassen waren, die sie aber verschmähet, und ihren hiedurch veranlaßten hüßlosen Zustand, sich selbst und ihrem freyen Willen zu danken haben.

Hieraus läßt sich nun leicht abnehmen, wie irrig es sey, wenn Böhmer lehrt: es sey der Analogie der Rechte gemäß, daß die Revision, auch in solchen Sachen, in welchen *summa appellabilis* vorhanden ist, durch Entsagung der Appellation begründet werde. Analogie tritt nur dann ein, wenn die Fälle einander ähnlich sind, und der Grund, der die Entscheidung des einen Falls veranlaßt hat, auch den andern Fall trifft; endlich wenn das Gesetz nicht lediglich auf den einen entschiedenen Fall eingeschränkt ist. Aehnlich sind sich aber die Fälle nicht; denn in dem
einen



einen darf man nicht appelliren, in dem andern will man es nicht! in jenem würde man ohne Revision hülfslos seyn, in diesem kann man sich durch Appellation helfen. Daß, um nach der Analogie verfahren zu können, das Gesetz nicht lediglich, auf den einen entschiedenen Fall eingeschränkt seyn dürfe, ist wol ohne Beweis klar. Dieß ist hier aber so wol ausdrücklich, als stillschweigend geschehen. Ausdrücklich — im Reichsabsch. selbst, wie ich schon oben bemerkt habe; und daß es vorhin schon stillschweigend geschehen sey, ergeben die bereits angeführten, bey dieser Gelegenheit auf dem Reichstage vorgefallenen Verhandlungen.

Nach dieser Ausschweifung kehre ich nun wieder zu Cramern, und den übrigen, von ihm gemachten Einwürfen zurück.

Daß der Dep. Absch. general laute, ist in dem Sinne, worin Cramer diesen Ausdruck genommen hat, nämlich daß auch die Fälle, in welchen summa appellabilis vorhanden ist, darunter begriffen seyn sollen, irrig. Dieß bedarf keines weiteren Beweises, weil es schon oben folgt, was ich oben vorgetragen habe. Daß sich der Reichsabsch. auf den Dep. Absch. berufe, ist richtig; aber theils sieht man schon von selbst, daß hieraus nichts vorthelhaftes für die Cramersche Meinung folgen kann, theils erklärt der R. A. noch deutlicher, im Fall die Summe nicht appellabel, daß alsdann die Revision statt haben soll. Der Reichstage

tagshandlungen mag ich hier nicht noch einmal erwähnen; aber jedermann sieht von selbst sein, daß daraus, wie alle übrigen, so auch dieß Argument sattfam abgefertigt werde. Wenn also so **Estor**, an der, von **Cramern** angezogenen Stelle behauptet, daß, wenn eine Parthey die erhobene Appellation fallen lassen wolle, und das gegen den Unterrichter um Revision der Acten bitte, ihr darunter zu willfahren sey: so lehrt er ebenfalls einen Satz, der offenbahr falsch ist; und ich begreife um so weniger, wie er zu dieser Behauptung, die er mit nichts unterstützt hat, habe bewogen werden können, da er selbst kurz vorher (n) ausdrücklich sagt: „dieses Mittel seht zum voraus, daß man wegen der zu geringen Summe an die Reichsgerichte nicht appelliren könne.“

Das letzte Argument endlich, womit **Cramer** seine Meinung unterstützt, ist, daß es hinreichend sey, daß in dem Reichsgesetzen nicht verbothen worden, wenn gleich *summa appellabilis* da ist, die Revision, statt der Appellation zu ergreifen. Allein auch hier sehe ich mich genöthigt, diesem großen Manne von neuen zu widersprechen, denn das Argument, was hier zum Grunde liegt, daß alles, was nicht verbothen worden, erlaubt sey, ist theils falsch, theils läßt sich davon gar keine Anwendung auf die gegenwärtige Streitfrage machen. Es kömmt

nam

(n) **Estor** Anfangsgründe des gem. und Reichsproc. S. 959.



nämlich nicht etwa bloß darauf an, was in den Gesetzen ausdrücklich verbothen ist, sondern auch darauf, was in ihnen liegt, und aus den Vorschriften folgt, die sie gegeben haben. Ulpian urtheilt also ganz recht, wenn er sagt: (o) *fraus legi fit, vbi, quod fieri noluit, fieri autem non vetuit, id fit.* Immerhin mag also manches nicht namentlich in den Gesetzen verbothen seyn; man wird dennoch Gefahr laufen in *fraudem legis* zu handeln, wenn man es bloß deswegen für erlaubt hält. Wenn es daher gleich nicht namentlich verbothen ist, die Acten alsdenn, wenn *summa appellabilis* da ist, revidiren zu lassen; so liegt doch dieß, wie ich bereits gezeigt habe, in der Disposition der Gesetze, und den vorhergegangenen Verhandlungen so deutlich, daß man das Verboth, bey einiger Aufmerksamkeit nicht verkennen kann. Ueber die Reichstagshandlungen mag ich zu dem, was ich schon gesagt habe, nichts hinzufügen; und was den R. A. betrifft: so habe ich schon oft bemerkt, daß darin die Revision nur auf den Soll die Summe nicht appellabel, alsdann verstattet ist. "Ein Satz aber, wie ein neuerer Schriftsteller (p) sehr richtig lehrt, der unter gewissen Bestimmungen gesagt ist, tritt nur da ein, wo sich diese Bestimmungen
fin

(o) in *l. 30. D. de legib.*

(p) *Brauers* Abhandlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens p. 12.

finden, und allemal bleibt davon das, was je-
ne Bestimmungen nicht hat, ausgeschlossen,
bis man klar zeigen kann, daß die Contrahen-
ten einen andern Sinn damit verbunden haben.,,

(o) Hierzu kommt noch folgendes. Ehemals
konnte man in allen Sachen an die Reichsger-
ichte appelliren; als aber nachher die Appella-
tionen eingeschränkt wurden, so ward verordnet,
daß die Partheyen, in solchen Sachen, wo
summa appellabilis nicht da wäre, die Acten
sollten revidiren lassen dürfen. Nun gab es
zwar also eine Revision; aber nur für solche
Fälle, worin nicht summa appellabilis vor-
handen war, wenigstens ist in den Reichsge-
setzen, von andern die Rede nicht. Revision
in solchen Sachen, wo summa appellabilis
existirt, ist also nach diesen Gesetzen ein wah-
res non ens, und non entis, nulla sunt
praedicata. Betrachtet man die Sache so, —
und das muß man thun, wenn man sie von
der rechten Seite betrachten will: — so wird
man gewiß nicht in Versuchung gerathen, eine,
in den Reichsgesetzen gegründete Revision, in
solchen Sachen zu statuiren, in welchen die strei-
tige Summe groß genug ist, um sie durch den
Weg der Appellation an die Reichsgerichte
bringen zu können.

Zwar behauptet Deinlin, (q) es sey von
den

(q) *Deinlin* *disf. de remedio revisionis in causis ap-*
pellabilibus non excluso §. 4. 8.

§. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.



den ältesten Zeiten her, in ganz Teutschland üblich gewesen, daß man sich vermittelst der Lenterung, Supplication, Restitution, hauptsächlich aber der Revision, wieder an den ersten Richter selbst habe wenden, und denselben um Abänderung des Erkenntnisses bitten können; und sey daher die Revision nicht erst erfunden, und in den Reichsgesetzen als eine neue Erfindung bekannt gemacht, sondern auf die Fälle, in welchen *summa appellabilis* nicht existiert, angewandt, und den Richtern anbefohlen worden, sie in solchen Fällen zuzulassen; ohne daß durch diesen Befehl, die Gewohnheit sich auch in appellabeken Summen derselben zu bedienen, aufgehoben sey. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß man sich nach den Gesetzen einiger teutschen Völker, an den gravierenden Richter selbst, wieder habe wenden, (r) und ihn, daß er den Beschwerden abhelfen mögte, bitten können; allein, es sey, daß diese Gewohnheit nicht allgemein gewesen, oder daß sie durch das römische Recht verdrängt, (s) oder endlich nach

Ers

(r) G. L. Boehmer *disf. de provocacionibus iuris germ.* § 4 in *Leinen electis iur. civ. T. 2. p. 42.*

(s) Denn daß selbst allgemeine teutsche Gewohnheiten durch das römische Recht verdrängt sind, davon ist in des Herrn geb. Just. Rath Pütter's Rechtsfällen 2. Band p. 570; wie auch in Dessen Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürsten-Rechte 2. Th. p. 155 ein Beispiel anzutreffen.

Errichtung des Cammergerichts, entweder ganz
verschwunden, oder wenigstens auf diejenigen
Streitigkeiten, in Ansehung deren nicht appella-
liert werden konnte, eingeschränkt sey; genug,
es war damahls, wenigstens vor den Zeiten
des jüngsten Reichsabschieds nicht üblich, sich
in solchen Sachen, worin appelliert werden
konnte, wieder an den ersten Richter zu wend-
en. Daß es zu den Zeiten, da der Deput.
Absch. errichtet ward, noch üblich gewesen seyn
müsse, will Deinlin aus den Worten desselben,
“unbenommen seyn,, und “*per modum*
reivisionis,, beweisen, deren man sich sonst
nicht hätte bedienen können. Allein wenn
gleich aus den Worten “*per modum reivisionis*,,
zu schließen ist, daß die Revision damahls
schon bekannt gewesen sey: so folgt daraus
doch nicht, daß sie damahls noch in Ge-
brauch gewesen seyn müsse. Denn jenes konn-
te sie ohne diesem seyn, weil sie ehedem bey ei-
nigen teutschen Völkern im Gange gewesen
war, und man sicher voraussetzen konnte, daß
der Jurist dieß wissen würde. Und was den
Ausdruck: “unbenommen seyn,, betrifft:
so wird dadurch nicht blos, wie Deinlin an-
zunehmen scheint, jemanden etwas vorbehal-
ten, was er schon vorher hatte; sondern ihm
auch, eben so wol als durch die Redensart:
“es soll dir unverwehrt seyn,, etwas erlaubt, daß
er sich ohne diese Erlaubniß nicht anmaßen dürf-
te; und eben das kann der Sinn dieser Worte



Hier um so eher seyn, da es heißt, unbenommen seyn, nicht, unbenommen bleiben.

Wenn aber auch durch diese Ausdrücke bewiesen werden könnte, daß die Revision damals noch üblich gewesen sey: so geht doch Deinlin unstreitig zu weit, wenn er hienaus die Folge zieht, daß man sich ihrer, auch in appellabeln Sachen damahls habe bedienen können; — ein Satz, den er mit nichts bewiesen hat, und der auch meines Wissens mit nichts bewiesen werden kann. Ich habe nämlich schon oben bemerkt, daß seit dem Jahre 1521 eine Appellationssumme existiert habe; und ich kann zugeben, daß seit dieser Zeit, zwar nicht durch ein geschriebenes Gesetz, aber durch Gewohnheit, die Revision in Ansehung solcher Summen, worüber nicht hat appelliert werden können, eingeführt, oder die schon vorher eingeführte, beybehalten worden sey; denn war dieß: so lassen sich die Ausdrücke: „unbenommen seyn,, und „per modum reuisionis,, wenn sie auch wirklich das andeuten sollten, was Deinlin dadurch angebeutet wissen will, dennoch erklären, ohne eben willkürlich annehmen zu müssen, daß auch in appellabeln Sachen damals eine Revision statt gefunden habe. Gesezt aber, auch dieß sey richtig: so war doch wenigstens vor den Zeiten des jüngsten Reichsabschieds, die Revision in solchen Sachen nicht üblich, wie die, aus den Reichs-

Re
hin
vor
Fa
nid
und
hat
Re
nid

me
the
die
zu
Re
pell
te,
hab
steh
wei
mit
etw
Gr
für
we
tag
ein

Reichstagshandlungen angeführten Stellen (t) hinreichend ausweisen. Damahls konnte also von einer Anwendung der Revision auf diesen Fall, wodurch sie jedoch für die übrigen Fälle nicht aufgehoben würde, nicht die Rede seyn; und überhaupt erhellet aus den Reichstags- handlungen deutlich, daß auch in Zukunft die Revision, wenn *summa appellabilis* da ist, nicht hat statt haben sollen.

Hieraus erhält denn auch das zweite Argu- ment, womit **Deinlin** (u) seine Meinung ver- theidigt, daß, da man bemühet gewesen sey, die Reichsgerichte von den vielen Appellationen zu befreien, nicht zu vermuthen stehe, daß die Revision bloß auf die Sachen, worin nicht ap- pelliert werden kann, eingeschränkt seyn soll- te, leicht seine Erledigung, ohne daß ich nöthig habe, viel hinzuzusehen. Denn so wie es da steht, kann es gar nicht angewandt werden, weil Restriction eines nicht existierenden Rechts- mittels sich nicht denken läßt. Sollte es aber etwa jemand dahin verändern, daß aus diesem Grunde das Gesetz, auf die Fälle, in welchen *summa appellabilis* vorhanden ist, ausgedehnt werden müsse: so verweise ich ihn auf die Reichs- tagshandlungen, welche es ergeben, daß man eine solche Extension nicht hat zulassen wollen. (v)

§ 3

Ueber:

(t) S. oben p. 13.

(u) am angef. Orte §. 5. 9.

(v) S. oben p. 15. Auch kann hier nachgesehen wer- den, was ich nachher p. 29. am Ende gesagt habe.



Uebrigens ist zwar, um die Menge der Appellationen zu beschneiden, die Appellationssumme erhöht, nicht aber die Revision verstattet worden; denn diese führte man, wie ich schon oft erinnert habe, bloß zu dem Ende ein, das mit diejenigen Partheyen, denen die Appellation in den Gesetzen untersagt war, nicht hülfslos gelassen werden mögten. Es ist also unmöglich, daß die, von der Revision handelnden Gesetze, aus einem Grunde, den man bey Verfassung eines andern Gesetzes gehabt hat, der aber mit jenem Gesetze in gar keiner Verbindung steht, auf dasselbe nicht gewürkt, und keinen Einfluß darauf gehabt hat, daß die, sage ich, aus einem solchen Grunde extendiert werden können.

Ehe ich Cramern ganz verlasse, und zu den andern, von Deinlin angeführten Gründen übergehe; muß ich noch eines Arguments erwähnen, womit er an einem andern Orte (w) seine Meinung unterstützt hat. Er sagt nämlich: die Revision diene statt der zweyten Instanz oder der Appellation, und müsse daher auch alsdenn statt finden, wenn gleich summa appellabilis vorhanden sey. Hiebey muß aber einem jeden von selbst einfallen, daß jener Satz viel zu unbestimmt ist, also mit Sicherheit eine Folge nicht daraus gezogen werden kann. Dehnt so bald man bestimmter, und nach Anleitung

der

(w) Cramers *Systema proc. imp.* § 1297.

der Gesetze, und Cramers eigenen, an einem andern Orte (x) geäußerten Gedanken gemäß sagt: sie sey auf den Fall der Summe nicht appellabel verstattet, und diene nur alsdenn statt der Appellation: so wird die, aus jenem unbestimmten Satze gezogene Folge, von selbst wegfallen.

Noch muß ich bemerken, daß Cramer seiner Meinung nicht immer getreu geblieben zu seyn scheint; indem er bey einer andern Gelegenheit (y) ausdrücklich sagt: „wie das remedium revisionis in iudiciis statuum imperii concedendum präsupponiert, daß summa appellabilis ad suprema imperii tribunalia nicht vorhanden; also setzt dasselbe eine solche Urthel voraus, welche von dem obersten Gericht desselbigen Landes ertheilt ist.“

Um nun Deinlins übrige Gründe noch mit wenigen zu beantworten: so beruft er sich drittens (z) auf die Macht der Landesherren, kraft deren sie die Revision, wenn sie gleich durch die Reichsgesetze, auf die Fälle, in welchen es an einer Appellationssumme ermangelt, eingeschränkt seyn sollte, dennoch in einzelnen Fällen, auch in appellabeln Sachen verstaten

C 4

Edm.

(x) Die Stelle steht oben p. 11. not. 9. S. auch p. 29.

(y) Cramers wezlarische Beyträge 1 Th. p. 4.

(z) Am angef. Orte § 6. 10.



Könnten; allein ich gestehe aufrichtig, daß ich die Beweiskraft dieses Arguments nicht einsehe. Es ist hier der Ort nicht, zu untersuchen, ob es mit der unpartheyischen und gerade durchgehenden Gerechtigkeitspflege bestehen könne, wenn ein Landesherr ein Rechtsmittel, das gar nicht existiert, — denn was ausdrücklich nur auf einen Fall eingeschränkt ist, existiert für alle übrigen nicht, — in einzelnen Fällen zulassen wollte. Daß er aber, in so fern das durch die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte nicht geschmälert wird, durch allgemeine Landesgesetze den streitführenden Partheyen verstaten könne, sich der Revision auch also denn, wenn *summa appellabilis* vorhanden ist, in seinen Gerichten zu bedienen, daran habe ich nicht nur niemahls gezweifelt, sondern ich halte auch eine solche Verordnung für sehr nützlich und heilsam. Wo diese also vorhanden ist, da muß man freylich auf das Landesgesetz zurückgehen. Wo das aber nicht ist, da fragt man, wie überhaupt bey Erörterung streitiger Rechtsfragen, was Rechtens sey, nicht aber, ob es in des Fürsten Macht gestanden habe, etwas anders zu verordnen. Man bekümmert sich um die vorhandenen Gesetze, und deren Auslegung, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie der Fürst habe aufheben, oder einschränken, oder erweitern können.

Endlich das letzte Argument, womit sich **Deinlin** vertheidigt, ist der Mangel ei-
 nes

nes zureichenden Grundes, aus welchem man dem gravierten Theile, die Revision in appellabeln Sachen versagen könnte. (a) Allein mich dünkt, es fehle an einem solchen Grunde keinesweges, vielmehr finde ich ihn sehr leicht, in der Verordnung der Gesetze, in den Reichstags-Handlungen, und im Mangel des Daseyns einer Revision in appellabeln Sachen, wovon ich schon oft geredet habe. Er fährt fort: niemand verliehre dabey, niemand sey dabey interessiert, daß die Acten nicht revidiert werden dürften, sondern daß gerade appelliert werden müsse. Und da auch sogar der, zu dessen Vortheile das erste Erkenntniß ausgefallen ist, dadurch nicht nur keinen Schaden leide, sondern sogar Vortheil davon habe: so sey er auch verbunden, sich die Wahl des gravierten Theils gefallen zu lassen; denn, sagt Deinlin haec aequitas suggerit, etsi vel iure deficeremur. Ich trage in der That Bedenken, einsichtsvolle Leser mit einer ausführlichen Widerlegung dieses Vortrags, dessen Schwäche jedermann einsehen, und den ich bey seinem rechten Namen nicht nennen mag, aufzuhalten. Er zeugt gewiß nicht von einem kaltblütigen Untersucher und unpartheyischen Forscher nach Wahrheit, sondern verräth einen Mann, der sich in die Enge getrieben fühlt, und aus Verzweiflung das Aeußerste wagt, um sich hinzuhalten. Was würden doch die Gesetze helfen, wenn

E 5

man

(a) Am angef. Orte § 7. 11.



man so über sie hinwegsehen, und mit Hintansetzung derselben, aus dem Daseyn oder Mangeln des Interesses, und aus einer eingebildeten, oder auch wirklichen, wenigstens scheinbaren Billigkeit, Gründe zur Entscheidung der Streitigkeiten entlehnen dürfte? Dieß sey zur Abfertigung jener Einfälle hinreichend; und überhaupt mag das, was ich bisher gesagt habe, genug seyn, um meine Meynung zu unterstützen, und die Beweise meiner Gegner zu entkräften! Ich hätte freylich noch manches hinzusetzen, manches weiter ausführen können, wenn ich alles hätte erschöpfen wollen; allein ich glaube, das Gesagte werde hinreichen, um dasjenige zu beweisen, was bewiesen werden sollte. Ob ich inzwischen die gegenseitigen Gründe sämmtlich widerlegt habe, oder ob noch welche zurückgeblieben sind, muß ich dahin gestellt seyn lassen; denn außer den, von mir angeführten Schriftstellern, haben noch manche andere, in besondern Disputationen von der Revision gehandelt, (b) und es kann leicht seyn, daß der eine oder der andere, diese Frage beyläufig erörtert, und bestritten haben mag. Diesem habe ich aber um deswegen nicht antworten können, weil mir von allen diesen Disputationen, keine einzige zu Gesicht gekommen ist; denn der Disputationshandel ist

be-

(b) Das Verzeichniß davon steht in Pürters Literatur des Staatsrechts 3 Th. p. 481, wie auch in Casingers *instit. iurispr. can.* § 558. Not. h und § 642. Not. i.

bekannter maassen überhaupt sehr eingeschränkt, und zumal in den hiesigen Gegenden so beschaffen, daß man einzelner Disputationen, vorzüglich älterer, entweder gar nicht, oder doch nicht anders, als mit vielen Kosten, und nach vielen Zeitverluste mächtig werden kann.

Uebrigens muß ich noch bemerken, daß, wie Cramer (c) erzählt, der vermuthlich Referent in dieser Sache gewesen ist, das höchstpreisliche Cammergericht ehedem entgegengesetzter Meynung gewesen sey. Da indessen die Nachfolger, an die Grundsätze ihrer Vorfahren nicht gebunden sind, vielmehr ein jeder, nach seinem Gewissen Recht sprechen muß: (d) so steht dahin, wie die jetzigen preiswürdigen Mitglieder dieses erhabenen Collegiums, — indem von den damaligen nur noch einige Wenige am Leben sind, — erkennen werden. Ob und wie der höchstpreisliche Reichshofrath diese Frage entschieden habe, ist mir unbekannt; wo ich aber nicht sehr irre: so ist derselbe eben der Meynung gewesen, die ich jetzt vertheidigt habe. Denn wenn dieses erhabene Collegium im Jahr 1743 der Fürstl. Hessen-Rheinfelsischen Gesamtcanzley rescribiert hat: (e) Nachdem es aber
in

(c) Cramers wezlarische Nebenstunden. 37 Th. pag. 21.

(d) Pücters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte, 2 Th. p. 223.

(e) Cramers observat. iur. univ. Tom. I. obs. 63. pag. 224.



in gegenwärtiger Sache, auf keine Appella-
tion, — sondern auf das *deficiente sum-
ma appellabili* den Partheyen frey
stehende *beneficium revisionis* antomme;“ 2c.
und wenn sich dasselbe ferner im Jahr 1701
in einem, an den Herrn Bischof zu Bamberg
erlassenen Rescripte geäußert hat: (f) “Es sey
Ihro Kayf. Maj. höchst befremdlich zu verneh-
men gewesen, wie dasige Regierung, das, in
den Reichsfazungen, in geringen, und die
summam appellabilem nicht anreichenden
Sachen zugestandene *beneficium transmis-
sionis actorum loco revisionis* abzuschlagen, sich
unterfangen habe;“ 2c. wenn, sage ich, dieß
preißewürdige Collegium dergestalt erkannt hat:
so glaube ich aus den gewählten Ausdrücken
sicher den Schluß machen zu können, daß das
selbe die Verstattung der Revision, in solchen
Fällen. wo *summa appellabilis* vorhanden ist,
nicht erkannt haben würde.

Hiebey könnte nun noch die Frage entstehen, ob
und in wie fern sich derjenige, welcher die Re-
vision hat ergreifen wollen, dem sie aber, weil
die Sache, der Summe wegen, appellabel ge-
wesen, nicht verstattet ist, noch der Appellation
bedienen könne? Um diese Frage zu entschei-
den, muß man eine Untersuchung anstellen, ob
der gravierte Theil, neben der Revision, auch die
Appellation innerhalb der gehörigen Zeit ein-
legt, und die Fatalien derselben, wie auch über-
haupt

(f) *Selecta inris publ. nonissima* 44 Th. 6 Cap. p. 162.

haupte alles, was dazu erforderlich ist, gehörig beobachtet habe, oder nicht. In jenem Fall muß es ihm allerdings frey stehen, die Appellation ferner zu verfolgen; in diesem aber hat er es sich selbst bezumessen, daß er sich der, nicht eingelegten, oder nicht gehörig verfolgten, mithin desert gewordenen Appellation, nicht mehr zu erfreuen habe. (g)

Endlich ist noch zu bemerken, daß die Revision nicht nur alsdenn statt findet, wenn die Summe, in Ansehung deren jemand gravirt ist, unter 400 Thlr. beträgt; sondern daß sie auch in den Ländern, wo die Appellations-Summe durch ein Privilegium erhöht ist, in Ansehung derjenigen Summen eintritt, die höher als 400 Thlr. sind, (h) wenn sie nur nicht die, im Privilegium festgesetzte Summe überschreiten, mithin an die Reichs-Gerichte nicht appellirt werden kann. Denn man ersieht aus dem R. U. deutlich genug, daß die Revision nicht deswegen verstattet ist, weil die, im Streit besangene Summe, nicht über 400 Thlr. beträgt, sondern deswegen, weil davon nicht appellirt werden kann; und es heißt daselbst, ohne jener Summe zu erwähnen, ausdrücklich: "auf den Fall die Summe nicht appellabel, und den effectum devolutivum an das C. G. nicht gehalten könnte;" welchen Ausdruck

man

(g) So ungesäher urtheilt in einem ähnlichen Falle sehr richtig Boehmer in *diss. de appellationis interpretatae renuntiatione* § 18.

(h) Boehmer *de revisione* § 9.



man ohne Zweifel um deswegen gewählt hat, um darunter solche Fälle, die man damals als allerdings voransah, und wozu selbst im R. U. (i) Anlaß gegeben ward, ebenfalls zu begreifen. Wenn das aber auch nicht seyn sollte: so würde doch der Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung, die bekannte Regel: *vbi eadem est ratio, ibi eadem est legis dispositio*, und ihre, hier nothwendige Anwendung verkennen, und den, in der That ungereimten Satz zugleich behaupten müssen, daß den Parthen in geringern Sachen Hülfe verschafft, in wichtigern aber, wenn sie nicht zugleich die, im Privilegium festgesetzte Summen übertrafen, versagt wäre.

Da ich noch zwey Seiten dieses Bogens ledig finde: so erlaube man mir, eine kleine Excursion in eine verwandte Materie anzustellen. Es ist viel darüber gestritten worden, ob die, in den angeführten Reichsgesetzen verordnete Verschiebung der Acten beyzuhalten, oder abzuschaffen sey; und unter andern hat Behmer (a) das letzte äußerst empfohlen. Wie ich aber überzeugt bin, daß der Vortheil, den sie stiftet, den Nachtheil, der davon zu besorgen ist, weit überwiegt:

(i) R. U. § 115. Auch sind schon vor dem R. U. bey gleichen eingeschränkte Appellations-Privilegien ertheilt worden, folglich sind sie damals nicht unbekannt gewesen.

(a) Fried. Behmer *nominis in controvers. obs.* 46. p. 22. 302. seqq.

so kann ich dieser Meinung nicht beypflichten; ich will aber einige Mittel vorschlagen, deren Befolgung hoffen läßt, daß sich die streitführenden Partheyen, derselben immer weniger bedienen werden.

1) Man befördere nur solche Männer zu Richtersämtern, die Kraft und Willen genug haben, sie so zu verwalten, wie Richterämter verwaltet werden müssen. Ausgebildete, und schon verbaute theoretische und praktische Kenntnisse sind durchaus nothwendig; und wenn etwa jemand, dem diese fehlen, dennoch dazu befördert werden soll: so empfehle ich den Vorschlag der Churfürstl. Collegiums, daß „da durch eines einzigen untauglichen subiecti votum leicht die maiora gemacht, und den Partheyen nicht geringer Schade dadurch zugezogen werden kann, Ihre Kaiserl. Majest. verathen werden köante, wenn Ihre beliebig seyn würde, ein nicht genug qualificirtes Subject zum Reichshofthum verordnen, daß auf solchen Fall, dessen Stimme nicht gültig seyn, noch gezählt werden soll.“ (b) Was den Willen, d. i. den moralischen Character betrifft, — eine so nothwendige Eigenschaft, als Gelehrsamkeit: — kann ich hier eine Stelle bey dem jüngern Moser (c) nicht genug empfehlen.

2) Daß man bey allen wichtigen, zumahl Definitivkenntnissen, Correferenten verordne; denn es ist nicht möglich, daß Ein Mann alles übersehen kann. Jeder wählt sich seinen Standpunkt, woraus er seinen Gegenstand beobachtet, und es scheint ihm daher manches unerheblich, was einer, der sich einen andern Stand-

(b) Meiern regensb. Reichstags-handlungen, 2 Tb. P. 335. *

(c) Patriotische Briefe, P. 263.

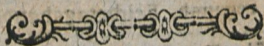


ort gewählt hat, sehr wichtig findet. So kann man oft erst mit vereinten Kräften hinter die Wahrheit kommen. Hiezu kömmt, daß persönliche oder häusliche Angelegenheiten, den Referenten öfters aus derjenigen Fassung bringen können, die ihm bey seiner Arbeit nöthig ist.

3) Daß man, wenn gegen das vorige Erkenntniß ein Rechtsmittel eingewandt, aber um Verschickung der Sachen nicht nachgesucht worden, jedesmal einen neuen Referenten ernenne. Schon Justinian (d) sagt vom ersten Richter: *præsumitur pro vetere sua sententia dicturus*, und wer nicht partheyisch von sich denkt, wird einen natürlichen Hang dazu bey sich finden. Noch besser würde es seyn, wenn alsdenn lauter andere Männer das Urtheil abfaßten, jedoch daß der vorige Referent, wenn er mit jenen an einem Orte lebte, während der Relation zugegen seyn könnte, um den neuen Referenten theils nachzuhelfen, theils auf die Finger zu sehen, bey der Stimmensammlung aber müßte er abtreten. Wo ein Collegium aus mehreren Senaten besteht, könnte der andere Senat das folgende Erkenntniß abfassen; wo das aber nicht ist; da müßten die Acten einem andern Landescollegio zugeschieft werden. So wird z. E. zwischen der Pommerischen Regierung und dem Hofgerichte zu Edslin gehalten. (e) -- Dieß und andere Sachen mehr, würde ich noch weiter ausführen, wenn es der Raum erlaubte.

(d) in l. 35. C. de appell.

(e) Brüggenanns Beschreibung des Herzogthums Vor- und Hinterpommern 1 Th. der Einleitung 6 Hauptstück, p. 72.



man of
ommen
geleger
Fassung
ig ist.
enntniß
kung de
en neuer
sagt von
senten
ch denf
n. Moc
ere Mäc
ige Refe
währen
Referen
zu sehen
abtrete
sieht, d
ntniß ab
ten eine
so wird
dem Ho
idere S
enn es d
zogthun
einleirun

Ms 3063

40
3063

Ms 3063

ULB Halle

3

005 713 234





inches
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

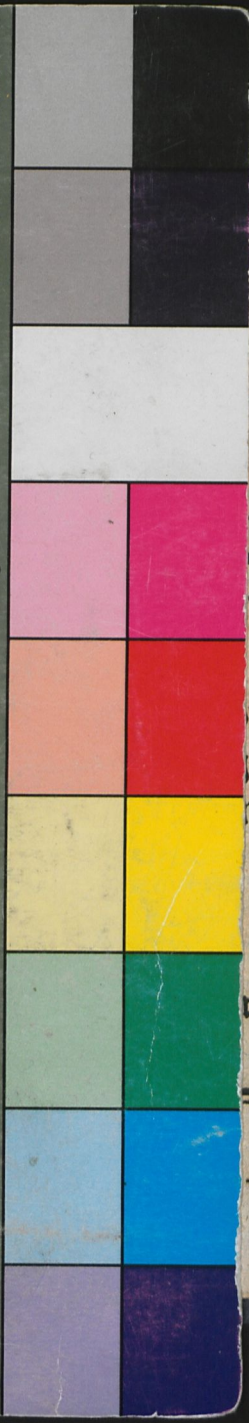
Red

Magenta

White

3/Color

Black



en
205.
en
vision
de,
ß genug
erichte
1;
lebusch.
1784.

